

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 72 869 / 19 Nr.

Lfd. Nr.

Firma - Sach-

Ort

Vom

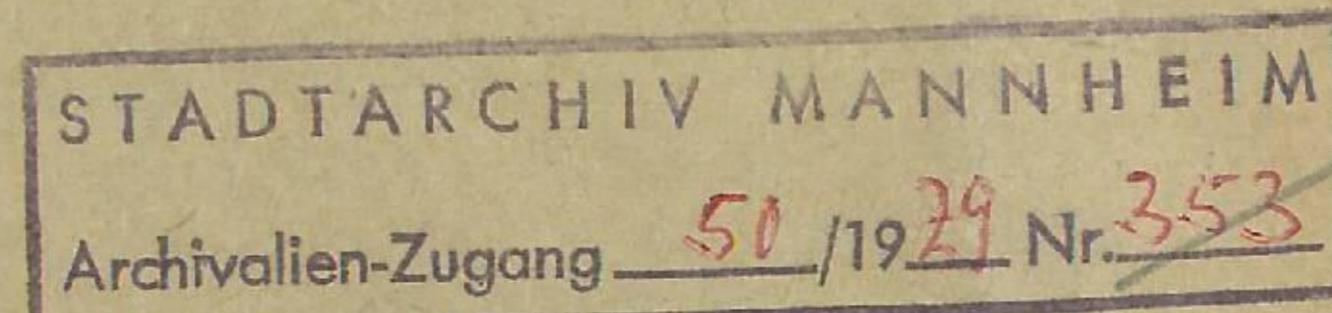
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otte
Rechtsanwälte

640/47

Grumbacher Max,
Luzern,
Grumbacher Dr. Rudolf,
Freiburg / Schweiz

Bevollmächtigter:

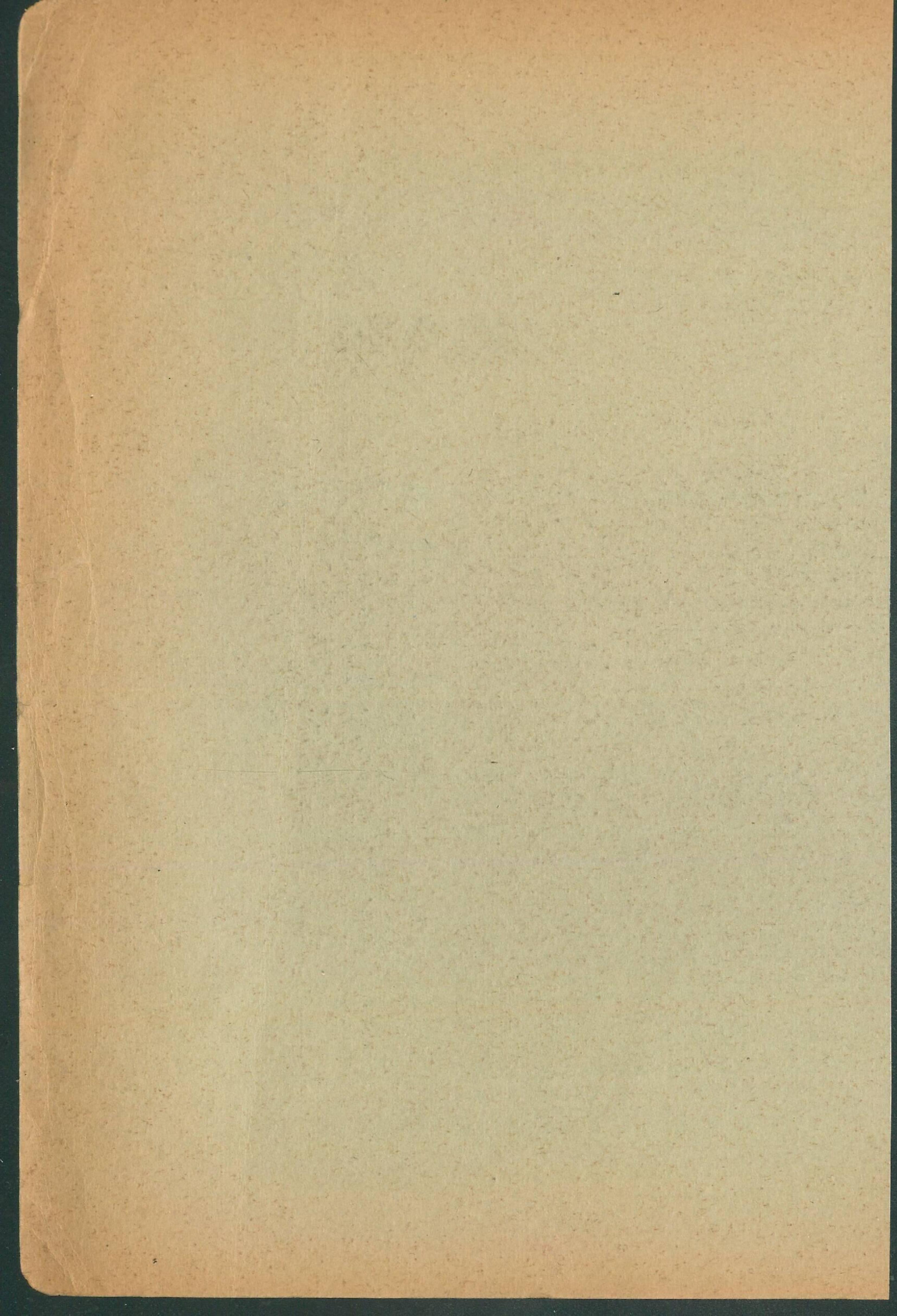
Dr. Werner Willmanns,
Hamburg-Langenhorn, Dobenstück 4



869



Schnellheft
Bestell-Nr. 1



W. 45
21. Jan. 1948

~~Verlust usw.
nicht geltend~~ ab 21/1.

Dr. H./Kr.

Herrn

Dr. Werner Wilmanns
Hamburg - Langenhorn I
Dobenstück 4

Einschreiben

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben vom 26. Nov. v.Js. ist bei uns leider etwas liegen geblieben, da Herr Dr. Otto längere Zeit erkrankt war. Wir sind mit Ihnen der Auffassung, dass durch das Erscheinen des Rückerstattungsgesetzes eine neue Sachlage geschaffen ist und dass es wohl keinen Zweck mehr hat, eine Klage auf Erfüllung des Vertrages von 1936 einzureichen. Es wird vielmehr richtig sein, die Ansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes geltend zu machen.

Wunschgemäß senden wir Ihnen Ihre Unterlagen zurück, damit Sie sich über das weitere Vorgehen schlüssig machen können. Wir fügen zu Ihrer Unterrichtung ein Exemplar des Textes des Rückerstattungsgesetzes für die US-Zone bei. Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass wir für die Durchführung des Rückerstattungsgesetzes in der US-Zone und der französischen Zone für die Fälle, die uns bereits anvertraut sind und noch anvertraut werden, ein eigenes Büro einrichten, das sich u.a. auch mit den Vermögensverwaltungen befasst, die sich im Zuge der Rückerstattung ergeben. Es tauchen auch im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsgesetz so viele äusserst schwierige Rechtsfragen auf, dass nur eine solche Spezialbearbeitung, die im engsten Benehmen mit dem Referenten im württembergisch-badischen Justizministerium erfolgen wird, zu einem guten Ziele führen kann.

Mit freundlicher Begrüssung

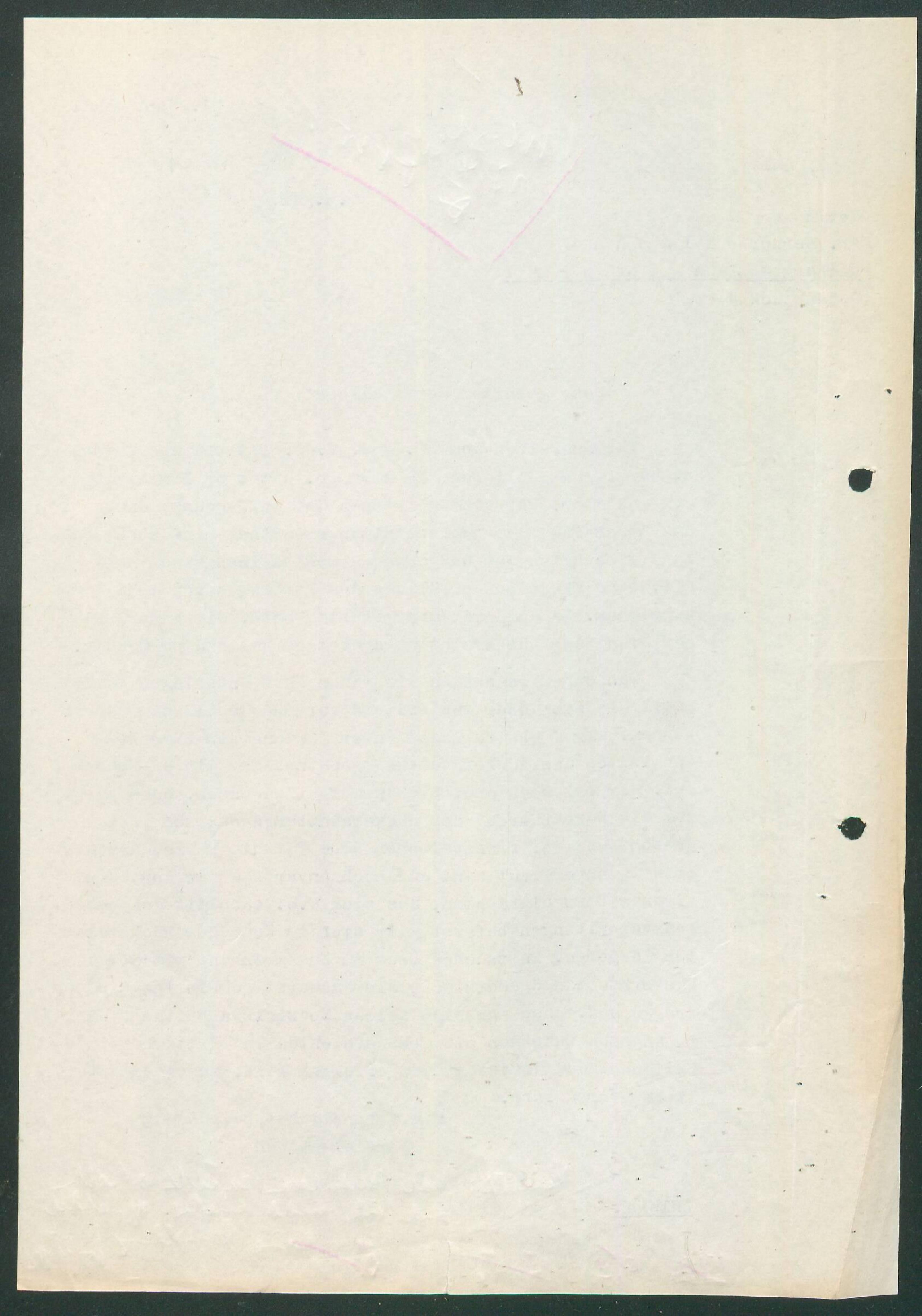
Ihre ergebenen

Anlagen

Von R: bei Unterkunft nicht abholbar und soll nicht mehr gerechnet werden

15/II. 15.IV 15.-

158. bis 26/27



Herrn K.Olo: können die Urkunden zurückgedruckt werden?

-640-

b1.

Dr. Werner Wilmanns (24a) Hamburg-Langenhorn I
Dobenstück 4

12. Januar 1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto

a | w

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

15. Jan. 1948

Betr.: Angelegenheit Grumbacher ./ . Wilhelm Stein K.G.,

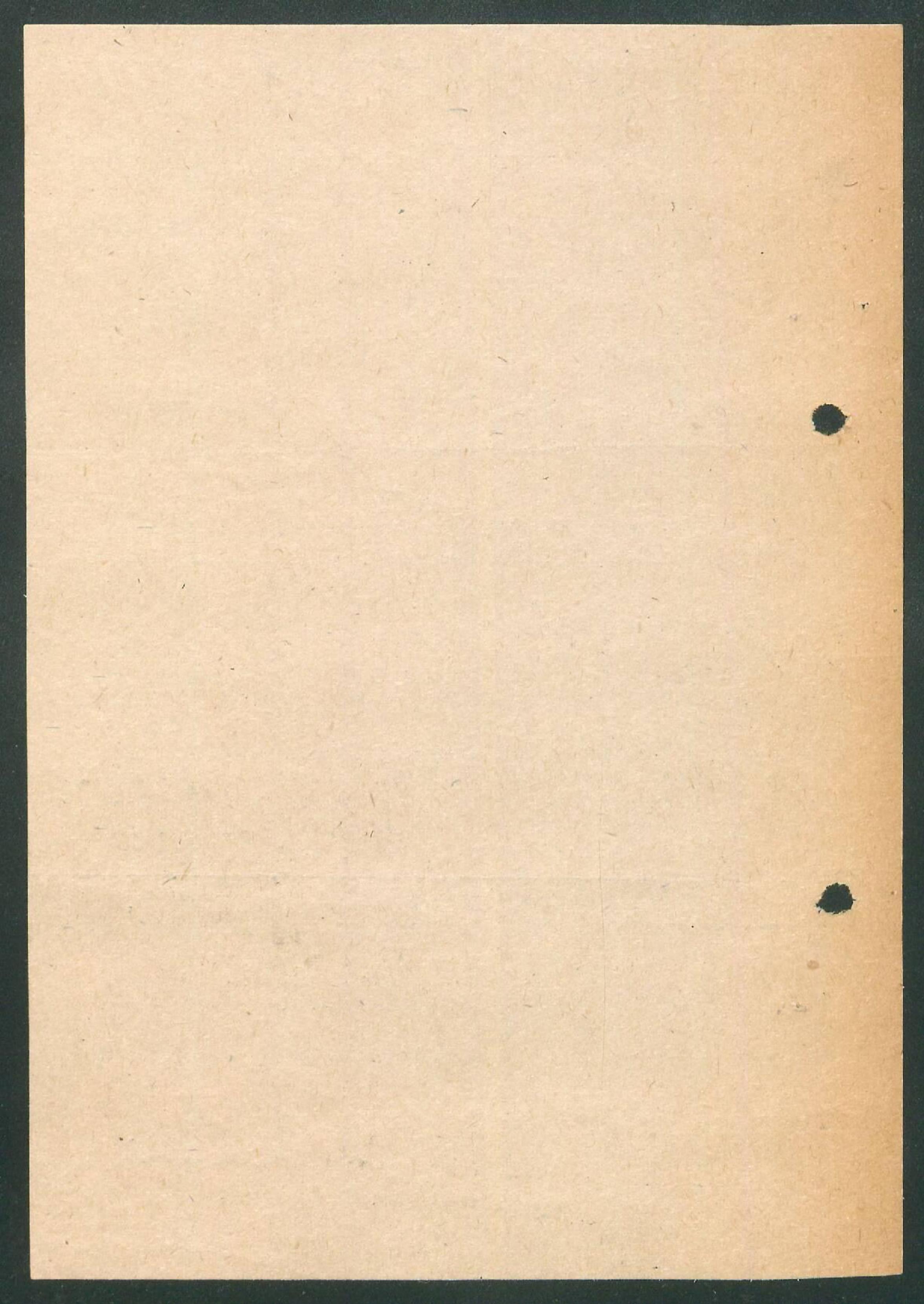
Sehr geehrter Herr Dr. Otto,

infolge eines Versehens in meiner Aktenführung kann ich zu meinem Bedauern die Durchschrift des Briefes, mit dem ich Sie vor einiger Zeit um Überlassung der Unterlagen in obiger Angelegenheit bat, nicht mehr finden. Da ich, nachdem das Erscheinen des Rückerrstattungsgesetzes eine neue Lage schuf, zunächst einmal sehen möchte, was in dieser Sache mit dem Rückerrstattungsgesetz anzufangen ist, wäre ich Ihnen äusserst dankbar, wenn Sie mir die Unterlagen zurücksenden würden.

Mit verbindlichen Empfehlungen,

bin ich Ihr sehr ergebener

Wilmanns



Wn, 15. I. 48

Dr. Werner Wilmanns

(24a) Hamburg-Langenhorn I,
Döbenstück 4

26. November 1947

28. Nov. 1947

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

~~4/4~~

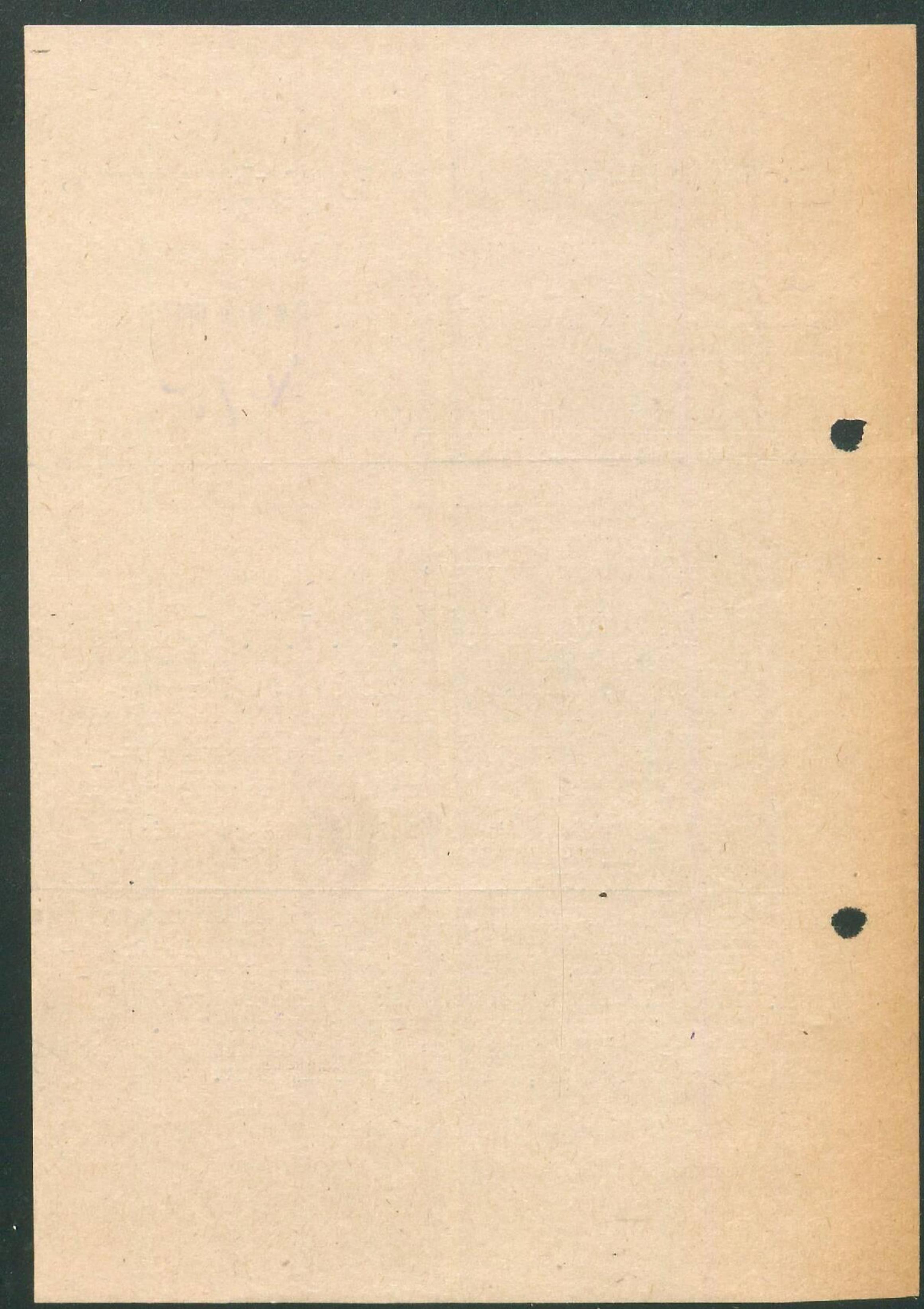
Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Grumbacher - 640 - danke ich für Ihr Schreiben vom 20. 11. d. J. Durch die sehr viel schneller als wir seinerzeit erwarteten, vorgenommene Verkündung des Wiedergutmachungsgesetzes scheint mir jedoch eine neue Lage entstanden zu sein. Gleichgültig, wie die Formulierung des Wiedergutmachungsgesetzes ausfällt und gleichgültig, welche Chancen dabei der Rückgabeanspruch der Herren Grumbacher hat, hatte ich die Absicht, nunmehr zunächst unter allen Umständen den Rückgabeanspruch zu verfolgen und die ursprünglich ins Auge gefasste Klage auf Erfüllung des Vertrages von 1936 zurückzustellen. Nur dann, wenn der Wiedergutmachungsanspruch scheitern sollte, würde ich auf die früheren vertraglichen Ansprüche noch einmal zurückkommen. Auch mir liegt jedoch der amtliche Wortlaut des Wiedergutmachungsgesetzes noch nicht vor. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit darf ich mir jedoch erlauben, Sie zu unterrichten.

Mit verbindlichen Empfehlungen,

Ihr sehr ergeben er

W. Wilmanns



W. Hf.

20. November 1947.

Dr. O./M.
-640 -

Obl 2071

Herrn

Dr. Werner W i l m a n n s
H a m b u r g - Langenhorn I.
Dobenstück 4 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit G r u m b a c h e r bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 27. Oktober 1947 nebst Anlagen . Auf Grund einer Prüfung der Verträge des Herrn Grumbacher mit Herrn Dr. S t e i n sind wir zu dem Ergebnis gekommen , dass die gleichzeitige Geltendmachung der Nichtigkeit der Verträge und der Ansprüche des Herrn Grumbacher auf Gewinnbeteiligung deshalb zu Schwierigkeiten führen würde , weil nach § 5, letzter Absatz des Vertrages vom 26. November 1936 die Gewinnbeteiligung " erfolgt als Entschädigung für die Überlassung des Geschäfts und die im Warenlager und im Maschinenpark enthaltenen stillen Reserven " . Ange- sichts dieser Bestimmung erscheint es uns zweifelhaft, ob man die Gewinnbeteiligung selbständig neben der Wiedergut- machung geltend machen kann . Wir möchten uns aber auf jeden Fall die nochmalige Prüfung dieser Fragen auf Grund des neuen Rück-erstattungsgesetzes , dessen amtlicher Text uns noch nicht vorliegt , vorbehalten und werden zu gege- bener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen .

Mit freundlicher Begrüssung !

OJ
(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

VATI 20000000

NTW-00

20000000

20000000

20000000

20000000

non-territorial to 20000000
federal state to 20000000

state to 20000000

territorial

the territorial to 20000000
the federal state to 20000000

..... territorial to 20000000
the territorial to 20000000

the territorial to 20000000

do 20000000

territorial to 20000000

the territorial to 20000000

territorial to 20000000

..... territorial to 20000000
the territorial to 20000000

20000000

(20000000)
+ immediate

Dr. Werner Wilmanns

(24a) Hamburg-Langenhorn L,
Dobenstück 4

27. Oktober 1947

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

4. Nov. 1947

17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstrasse 4

Betr.: Grumbacher ./ Firma Wilhelm Stein, KG.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

in der Anlage übersende ich Ihnen

- 1) Vertrag von 1936,
- 2) Vertrag von 1938,
- 3) Kommanditvertrag Dr. Stein/Dr. Volz,
- 4) eine Notiz über die Vorgänge bei der Arisierung
1936,
- 5) Vollmachten.

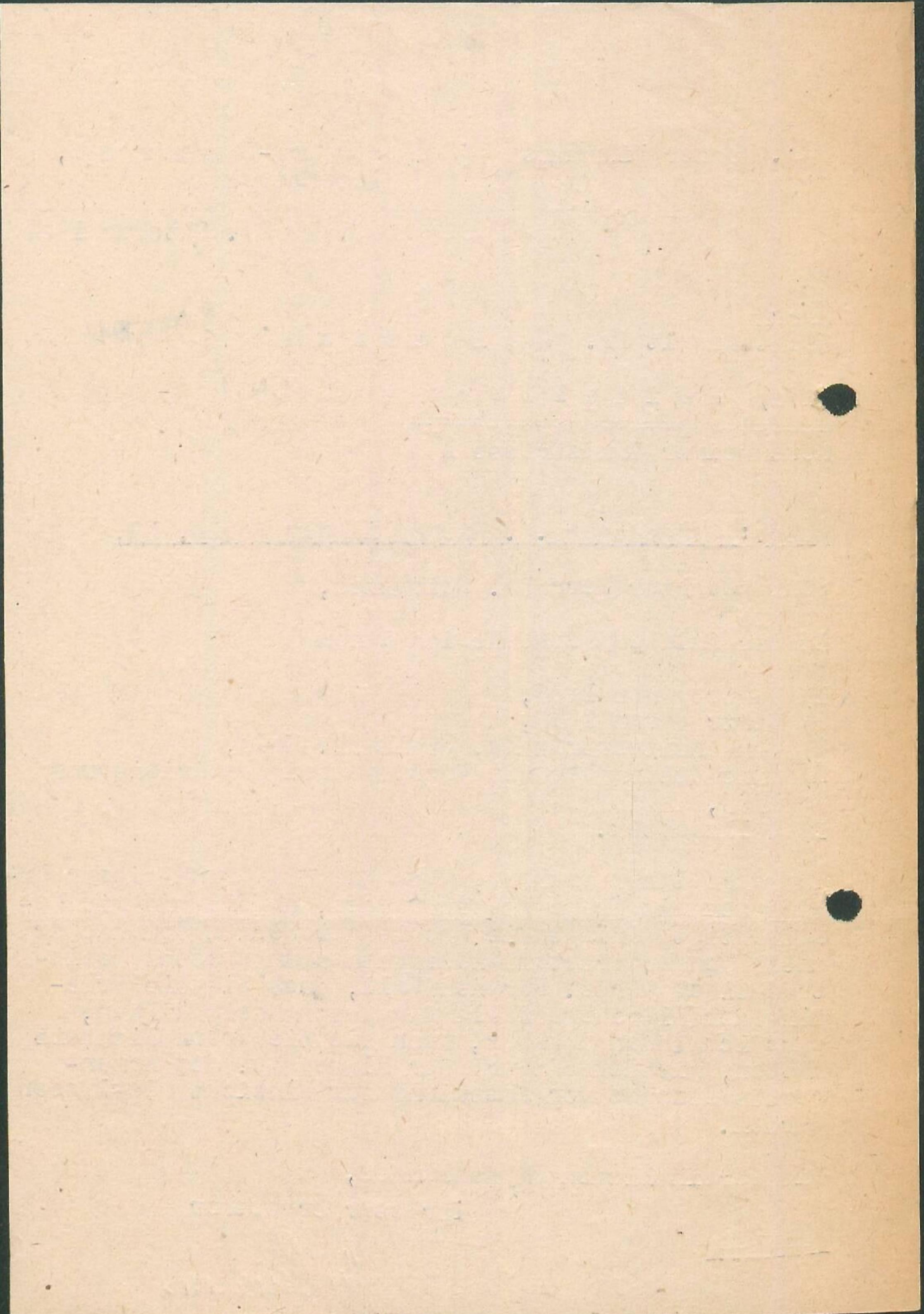
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf Grund dieser Unterlagen die Frage prüfen würden, ob die von mir beabsichtigte Anlage die Rechte der Herren Grumbacher unter dem erwarteten Wiedergutmachungsgesetz beeinträchtigen würde. Für den Fall, dass Sie die Erhebung der Klage ebenfalls für zweckmäßig halten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn sie die Freundlichkeit hätten, mir den Entwurf der Klage bzw. des Armenrechtsgesuches vor Absendung zur Einsicht überlassen würden.

Mit verbindlichen Empfehlungen,

Ihr sehr ergebener

Anlagen

Wilmanns



Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

max und Rudolf Grumbacher

gegen

Firma Wilhelm Stein KG., Mannheim

wegen Forderung R M . 5 3 0 . 0 0 0 , - -

Prozeßvollmacht erteilt.

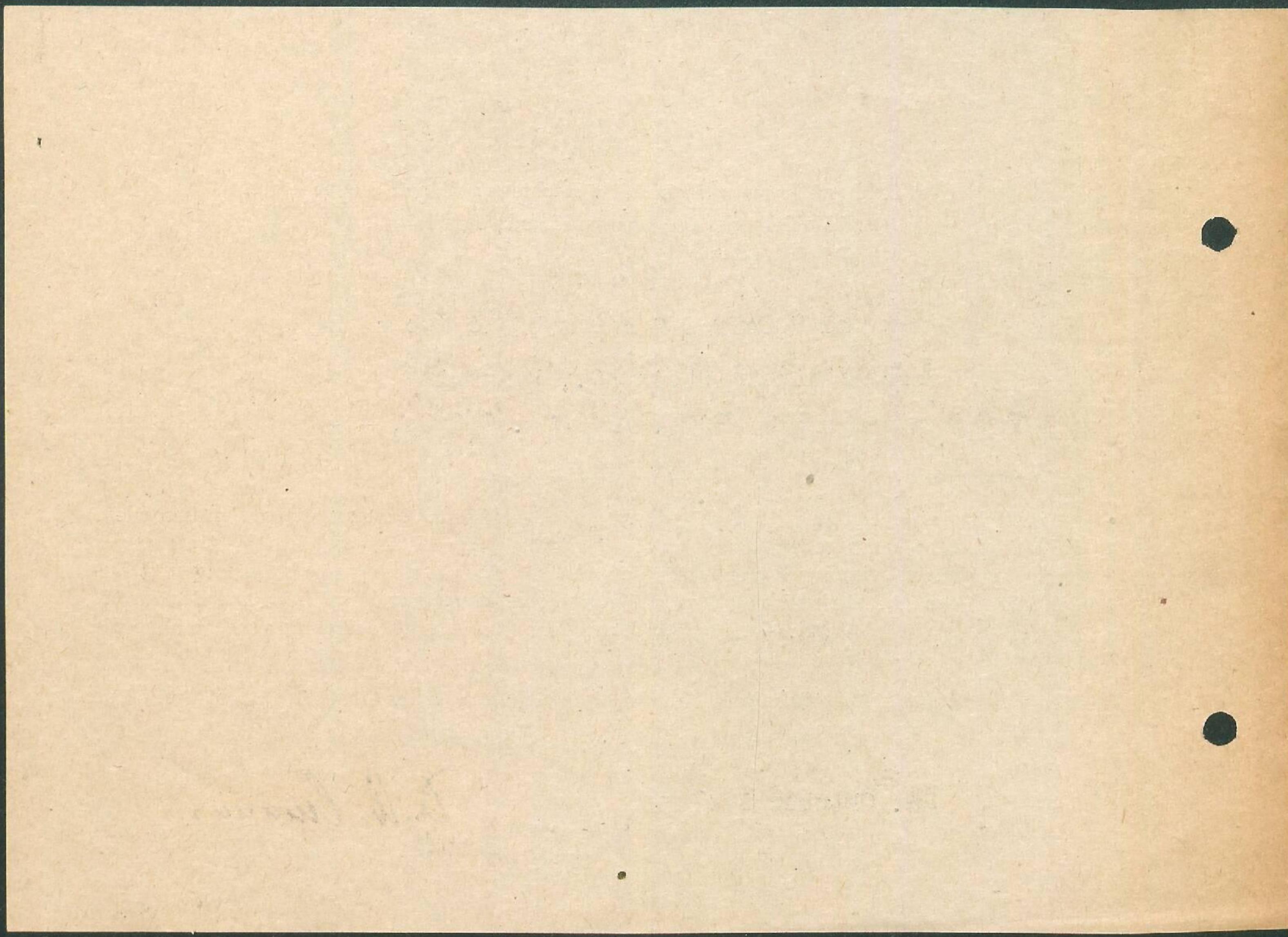
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 24. Oktober 1947

Dr. H. Lüau

(Unterschrift)



Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

Max und Rudolf Grumbacher

gegen

Firma Wilhelm Stein KG., Mannheim

wegen Forderung RM. 530.000, --

Prozeßvollmacht erteilt.

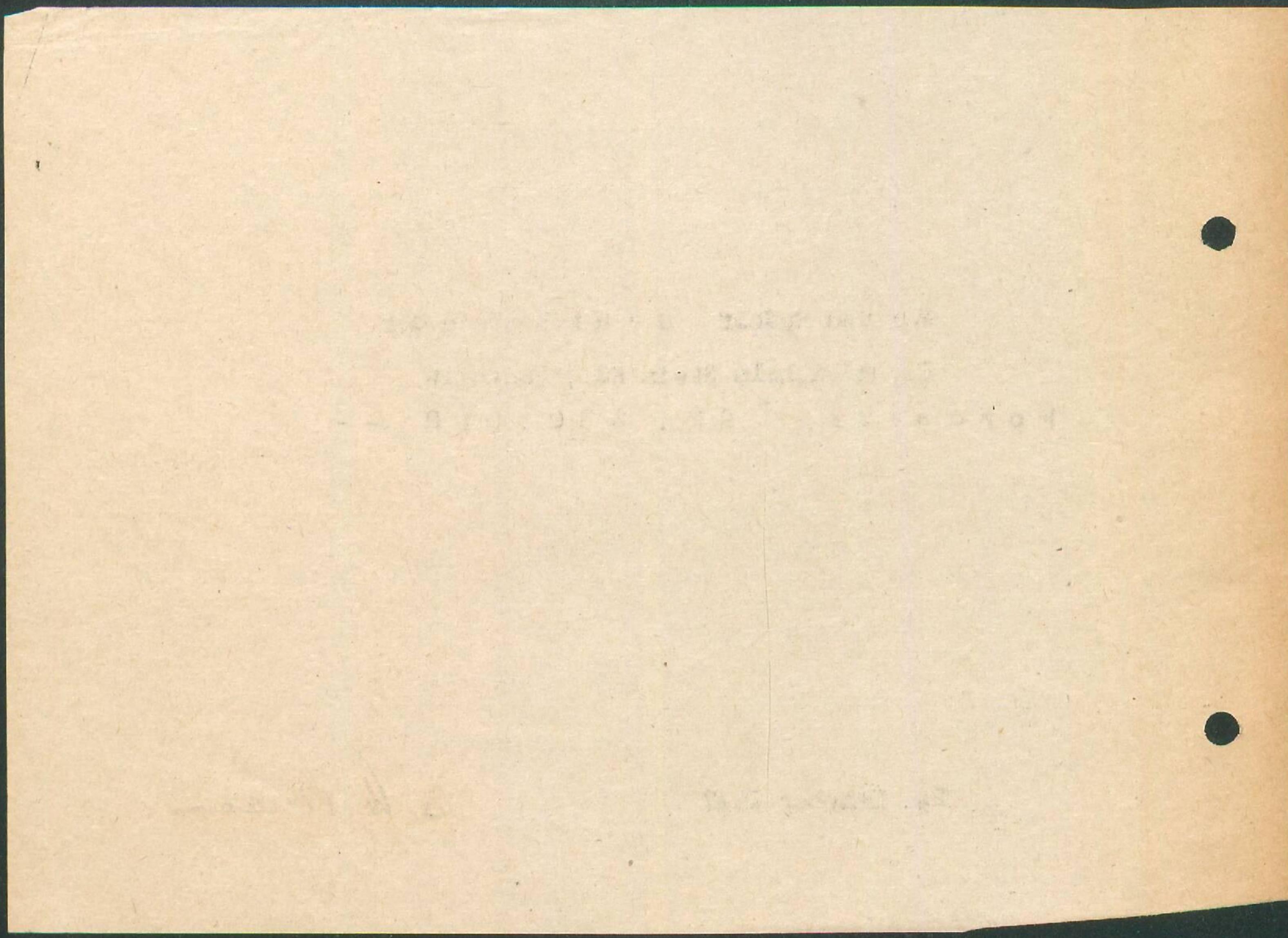
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 24. Oktober 1947

A. H. Lauer

(Unterschrift)



Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

Max und Rudolf Grumbacher

gegen

Firma Wilhelm Stein KG., Mannheim

wegen Forderung RM. 530.000, --

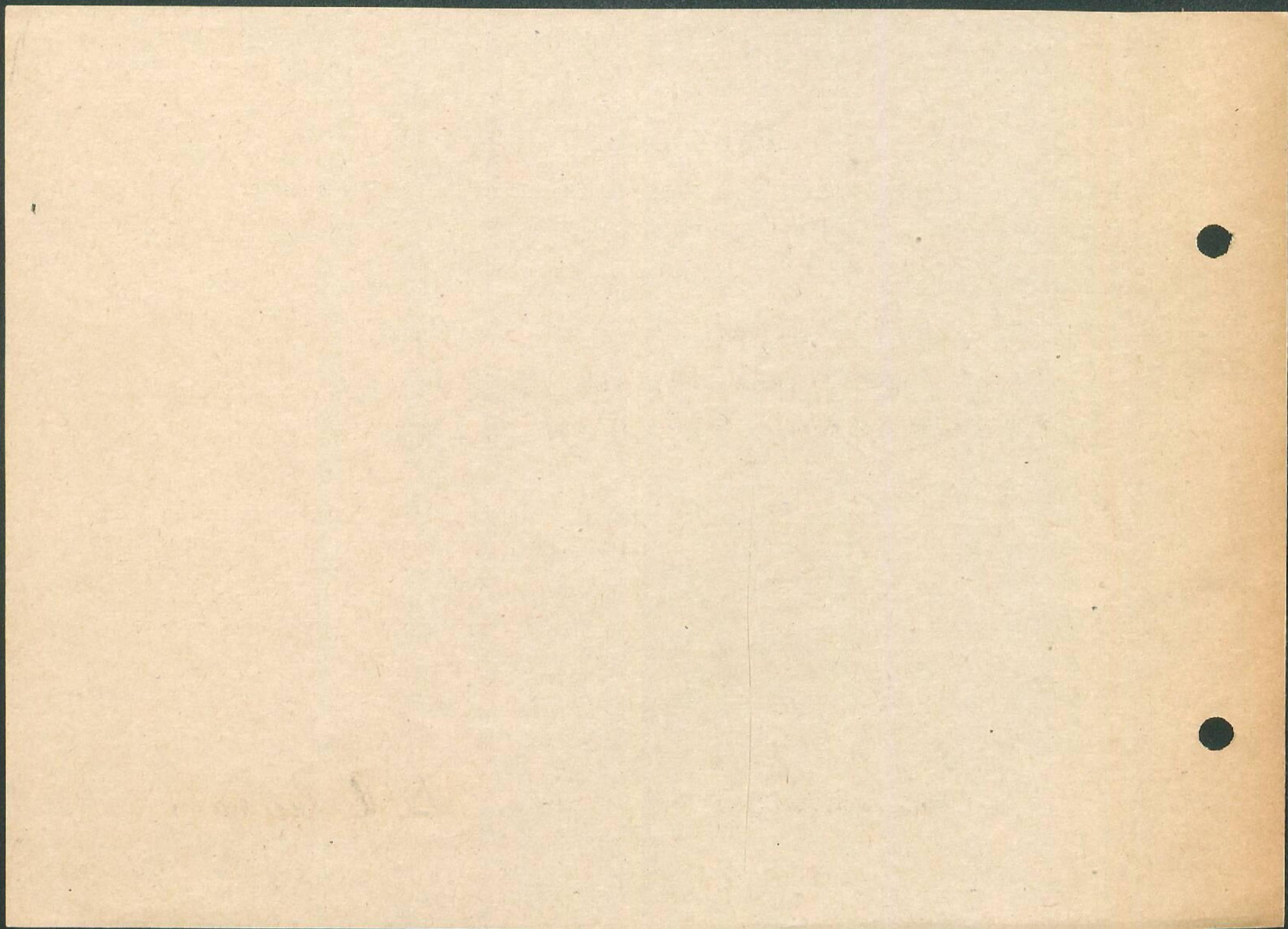
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 24. Oktober 1947

A. K. Lauer,
(Unterschrift)



Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

Max und Rudolf Grumbacher

gegen

Firma Wilhelm Stein KG., Mannheim

wegen Forderung RM. 530.000,--

Prozeßvollmacht erteilt.

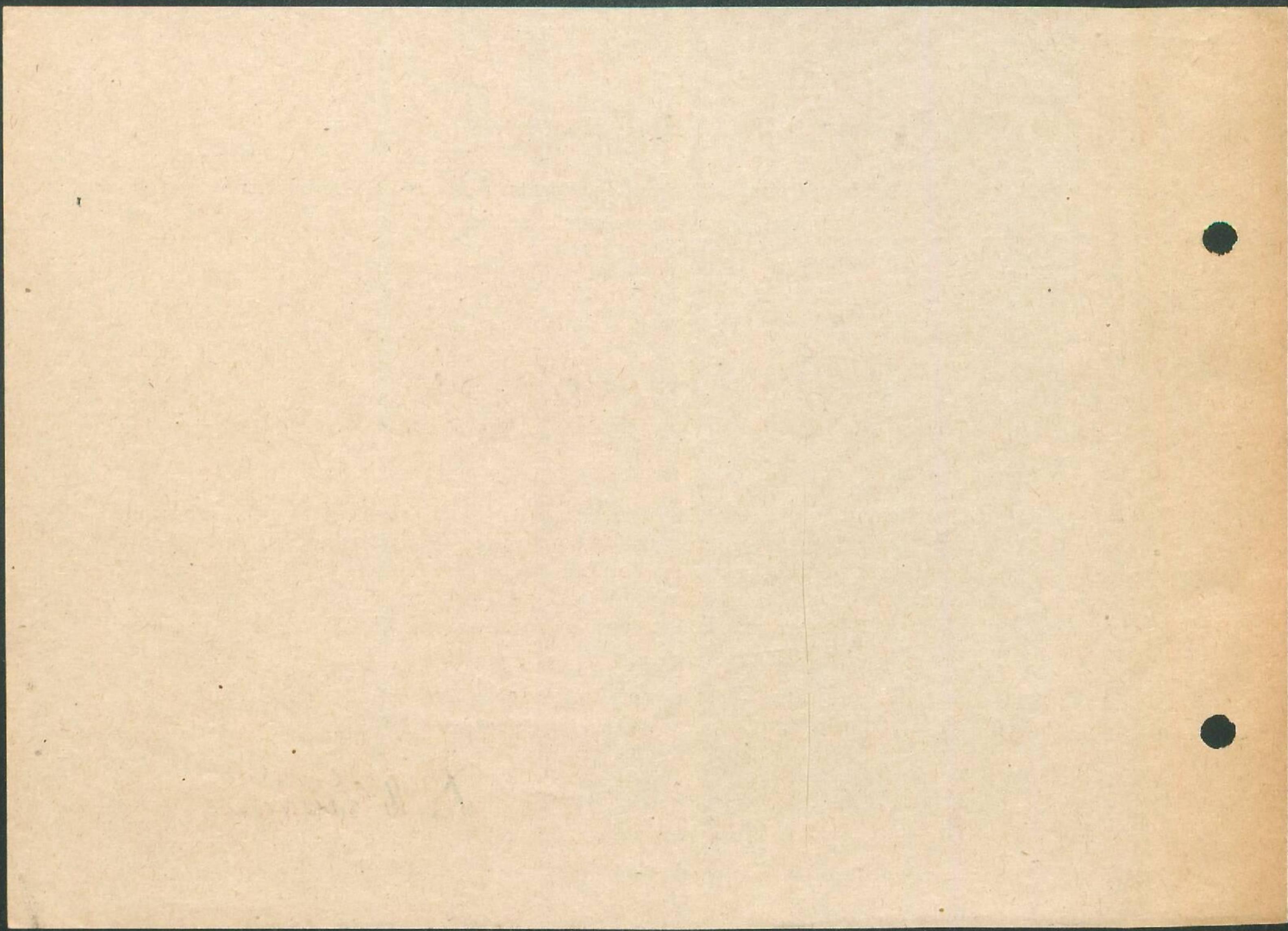
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 24. Oktober 1947

D. H. Lauer

(Unterschrift)



W.M.

Heidelberg , den 22.Okttober 1947.
Dr.H./M.

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn Dr.Werner Wilmanns ,
Hamburg - Langenhorn, Dobenstück 4 .

Herr Wilmanns ist Syndikus der Reichsbankleitstelle in Hamburg. Er vertritt Herrn Max Grumbacher in Luzern, der bis 1936 in Mannheim gewohnt hat und Nichtarier ist. Dann ist er nach der Schweiz ausgewandert. Herr Grumbacher hatte einen Bruder, der nach Frankreich ausgewandert und später dann in Polen spurlos verschwunden ist. Die beiden Brüder Grumbacher hatten in Mannheim die Bettfederfabrik Liebhold & Co., die von ihrem arischen Neffen, Dr.Wilhelm Stein, erworben worden ist. Später hat Dr.Stein Herrn Dr.Volz in die Firma mitaufgenommen. Die Firma wurde umfirmiert in "Bettfedernfabrik Wilhelm Stein, Kom.Ges. in Mannheim". Heute Anspruchsberechtigte sind Max Grumbacher, Luzern, sowie als mutmasslicher Erbe des verstorbenen Bruders von Max Grumbacher, Dr.Rudolf Grumbacher in Freiburg in der Schweiz, der der Sohn des in Polen umgekommenen Jakob Grumbacher ist. Herr Wilmanns hat Vollmacht von Max Grumbacher und dessen Neffen Dr.Rudolf Grumbacher.

Der Komplementär der Firma Bettfedernfabrik Wilhelm Stein Kom.Ges. in Mannheim ist Dr.Wilhelm Stein und Dr.Volz der einzige Kommanditist. Die Firma steht im Hinblick auf die erfolgte Arisierung unter Treuhänder. Treuhänder ist Herr Hambücher in Mannheim - Rheinau. Es ist dies ein Angestellter der Firma Wilhelm Stein Kom.Ges.

Es dreht sich um zwei verschiedene Aktionen , von denen zunächst nur die erste gestartet werden soll, während die eigentliche Rearisierung aufgeschoben werden soll, bis

das Wiedergutmachungsgesetz vorliegt, wenn nicht vorher darüber eine freiwillige Vereinbarung zustande kommt.

Der Anspruch, der jetzt im Wege einer Leistungsklage erhoben werden soll - Dr.Wilmanns lässt die Frage offen, ob nicht auch eine Feststellungsklage eingebracht werden soll - geht aus dem abschriftlich beiliegenden Briefe hervor, den Dr.Wilmanns am 26.August 1947 an die Firma Stein in Mannheim geschrieben hatte. In diesem Schreiben ist ein Vertrag vom 26.11.1936 erwähnt. Dies war der Arisierungsvertrag. Dieser Arisierungsvertrag sollte durch eine Vereinbarung vom 6.4.1938 ergänzt werden, die aber dann von der zuständigen Devisenstelle nicht im vollen Umfange genehmigt worden ist. Den Text der beiden Verträge u.zw. sowohl des Grundvertrages vom 26.11.1936 sowie der ergänzenden Vereinbarung vom 6.4.1938 wird uns Herr Dr.Wilmanns aus Hamburg baldmöglichst schicken. Der Vertrag aus dem Jahre 1938 bedeutete im Ganzen gesehen eine Erleichterung des Vertragsverhältnisses gegenüber dem Vertrag vom Jahre 1936. Die teilweise Genehmigung des Vertrages aus dem Jahre 1938 wurde von der Devisenstelle deswegen verweigert, weil an dem Ergänzungsvertrage eine Einkaufsprovision für die emigrierten Herren Grumbacher vorgesehen war, die nach der Schweiz hätten transferiert werden müssen.

Die Herren Grumbacher mit Herrn Dr.Wilmanns vertreten den Standpunkt, dass der Vertrag aus dem Jahre 1938 keine Gültigkeit hat, weil ihm eben die Devisengenehmigung fehlte. Es hiess nämlich in dem Vertrag ausdrücklich, dass für die Devisengenehmigung erforderlich sei die Rechtsgültigkeit des Vertrages. Massgebend für die Rechtsbeziehung ist als allein der Vertrag vom 26.11.1936 geblieben. Auf Grund dieses Vertrages schuldet die Firma Wilhelm Stein noch den im Einzelnen aus dem Briefe vom 26.8.1947 hervorgehenden Betrag von RM 536.077.97.

Die Firma Wilhelm Stein ist sehr flüssig, sie hat z.Zt. ca. RM 250.000.- Barguthaben . Sie könnte sogar den Betrag von einer halben Million Reichsmark zahlen , wenn sie ihre Sachwerte beleihen würde . Das ist aber nicht zweckmässig. Die Herren Grumbacher haben auch kein Interesse daran, das Geld sofort und im vollen Umfange zu erhalten, sie machen die Forderung jetzt nur geltend, um gegenüber der Firma Stein, insbesondere gegen den Herrn Volz, der erhebliche Schwierigkeiten macht , ein Druckmittel hinsichtlich der Geltendmachung ihrer weiteren Realisierungsansprüche in der Hand zu haben .

Die Herren Grumbacher hätten sich mit Herrn Stein schon einige können, Schwierigkeiten macht , wie erwähnt, Herr Volz . Herr Volz hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass er auch in Zukunft bei einer Realisierung mit 50% an der Firma beteiligt werden müsse .

Für das Klageverfahren müsste das Armenrecht für die Herren Grumbacher erwirkt werden . Diese Herren sind zwar nicht mittellos , sie sind aber nicht in der Lage , für Deutschland für die Prozessführung Geld zur Verfügung zu stellen, da zu diesem Zweck die Verbringung von Devisen nach Deutschland erforderlich wäre , die schon mangels eines Umrechnungskurses z.Zt. nicht genehmigt wird.

Ich habe die Frage aufgeworfen , ob nicht eine Klage auf Grund eines Arisierungsvertrages vom 26.11.1936 die Anerkennung dieser Arisierung und den Verzicht auf weitere Ansprüche, die in diesem Vertrage nicht niedergelegt sind , bedeutet . Herr Wilmanns scheint schon ähnliche Gedanken gehabt zu haben, denn er hat seinen Brief vom 26.8.1947 sehr vorsichtig abgefasst . Es wird in dieser Beziehung auf den letzten Absatz dieses Briefes verwiesen . Zumindestens müsste man nun in der Klage erwähnen . dass die

Geltendmachung des Betrages von RM 536.077,97 kein Verzicht der Herren Grumbacher auf weitergehende Ansprüche enthält, die aus einer Anfechtung bezw. Ungültigkeit des Vertrages vom 26.11.1936 erwachsen sind.

Es ist noch folgendes zu berücksichtigen. Man kann nicht unbedingt sagen, dass der Vertrag vom 26.11.1936 unter Zwang zustande gekommen ist. Natürlich haben die Herren Grumbacher unter dem Druck der Zeitverhältnisse gestanden und sahen sich genötigt, Deutschland zu verlassen. Die Erwerbung ist selbst zunächst in einer den Herren Grumbacher günstig erscheinenden Form erfolgt. Der Ariseur war ein arischer Neffe der Herren Grumbacher, der die schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er nach Beendigung des Hitler-Systems in Deutschland seine Onkels in den Betrieb wieder als Teilhaber aufnehmen würde und dass er also insoweit treuhänderisch handeln würde und keinen neuen Pächter aufnehmen. Herr Stein hat dies insoweit nicht befolgt, als ^{er} Herrn Volz als Kommanditisten aufgenommen und ihm auch noch zugestanden hat, dass Herr Volz bei Kündigung des Vertrages durch ihn (Stein) berechtigt sein würde, die Firma zu übernehmen. Herr Stein hat also sein Versprechen gebrochen.

Die Arisierungsverträge hat der frühere Mannheimer Rechtsanwalt S e l i g gemacht, dann kam Rechtsanwalt Z u t t in die Angelegenheit und vertrat Herrn Stein gegenüber seinen Onkels u.zw. in einem für die Onkels sehr nachteiligen Sinn. Zutt hat auch über die ihm nahestehende Deutsche Bank in Mannheim Herrn Volz hineingebracht.

Heute hat Herr Dr. Wilmanns mit dem Treuhänder und Herrn Stein verhandelt und man war sich bei dieser Unterredung im klaren darüber, dass der Anspruch von von RM 536.077.97 geltend gemacht werden müsste. Der Treuhän-

der will dies schon zu seiner Deckung haben und er will event. Volz den Streit verkünden, um zu verhüten, dass Volz ihm gegenüber Regressanspruch erhebt. Volz ist an der Firma mit 50 % beteiligt, die genaue Höhe des Mindestanteils ist Herrn Dr. Wilmanns nicht bekannt, wahrscheinlich war der Kommanditanteil ursprünglich RM 200.000,-.

the first edition of the book was published in 1881.
The author's name is not mentioned on the title page,
but it is clearly indicated on the back cover.